

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe VHBT

28.5.2024

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	1. Abschnitt: Herkunftsnachweis		Allgemeine Bemerkungen: Es fehlt eine Begriffsharmonisierung. Es sollten eigenständige Zolldarfnummern für nicht biogenen Wasserstoff einerseits und biogenen Wasserstoff andererseits eingeführt werden. Der Begriff «Biomwasserstoff» ist durch «biogener Wasserstoff» zu ersetzen.
	Art. 1 Inhalt und Form des Herkunftsnachweises 1 Der Herkunftsnachweis umfasst mindestens: a. die Warenbezeichnung des Brenn- oder Treibstoffs nach dem Anhang; b. die Menge des in der Schweiz produzierten oder in die Schweiz importierten Brenn- oder Treibstoffs in kWh; c. die Bezeichnung der Energieträger, die zur Produktion des Brenn- oder Treibstoffs eingesetzt wurden; d. die Angabe der Kohlenstoffquelle bei der Herstellung von Brenn- oder Treibstoffen, die aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt werden; e. die Angabe des Produktions- oder Importzeitraums; f. die Angaben zu den durch die Brenn- oder Treibstoffherstellung und -verwendung verursachten Emissionen an Treibhausgasen nach Artikeln 29a und 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001;	f. <u>bei Wasserstoff</u> : die Angaben zu den durch die Brenn- oder Treibstoffherstellung und -verwendung zu den bei der Herstellung und Verwendung verursachten Emissionen an Treibhausgasen nach Artikeln 29a und 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001	Abs. 1 Bst. f: Bei Wasserstoff sollten die CO ₂ -Emissionen auf dem HKN vermerkt werden, bei allen anderen Brenn & Treibstoffen nicht, weil dies den grenzüberschreitenden Handel erschwert. Zudem müssten die biogenen Brenn- & Treibstoffe ohnehin durch erneuerbare Energien hergestellt werden, damit sie im neuen HKN-System aufgenommen werden (Die Frage nach dem CO ₂ -Fussabdruck ist daher nicht relevant).

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>g. die Angabe des Volumens in Liter bei 15 °C für flüssige biogene Brenn- und Treibstoffe oder der Masse in Kilogramm für gasförmige biogene Brenn- und Treibstoffe sowie der jeweiligen Dichte, auf deren Basis die Menge nach Buchstabe b bestimmt wurde;</p> <p>h. die Angaben zur Produktionsanlage, insbesondere Bezeichnung, Standort, Datum der Inbetriebnahme, Name und Adresse des Betreibers;</p> <p>i. die Art der Anlage, die Produktionstechnologie und die Produktionskapazität;</p> <p>j. die Angabe, ob und in welchem Umfang der Produzent eine Finanzhilfe für die Herstellung des Brenn- oder Treibstoffs erhalten hat.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle erlässt Richtlinien über die Form der Herkunftsnachweise; sie konsultiert vorgängig die interessierten Kreise.</p>	<p>2 Die Vollzugsstelle erlässt Richtlinien über die Form der Herkunftsnachweise <u>und stellt insbesondere Umrechnungsfaktoren für eine Umrechnung zwischen Energiewert (in kWh), Volumen (in Liter) und Masse (in kg) für jede Art von Brenn- und Treibstoffen zur Verfügung</u>; sie konsultiert vorgängig die <u>betroffenen interessierten</u> Kreise.</p>	<p>Die Ausnahme hiervon stellt allerdings Wasserstoff dar, weil auch nicht-erneuerbarer Wasserstoff in das neue HKN-System integriert werden soll. Ohne den Vermerk über die CO2-Emissionen auf dem HKN ist daher keine Unterscheidung zwischen erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Wasserstoff im HKN-System möglich.</p> <p>Abs. 1 Bst. g: Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b. ist die Menge bereits in kWh anzugeben. Es ist entweder in beiden Buchstaben eine Wahlmöglichkeit vorzusehen oder Bst. g ist zu streichen und sein Inhalt mit einer Wahlmöglichkeit unter Bst. b zu ergänzen. Die Umrechnung sollte automatisch im Register erfolgen (s. auch Antrag zu Abs. 2).</p> <p>Abs. 2: Die Umrechnung sollte automatisch im Register erfolgen. Zudem sind die betroffenen und nicht die interessierten Kreise zu konsultieren. Der Kreis der Interessierten lässt sich kaum bestimmen, der könnte unendlich gross sein.</p>
	<p>Art. 2 Gültigkeit</p> <p>1 Wird ein Herkunftsnachweis nicht innert 12 Monaten nach Ende des Produktions- oder Importzeitraums entwertet, so verliert er seine Gültigkeit.</p>	<p>1 Wird ein Herkunftsnachweis nicht innert <u>18 Monaten</u> 12 Monaten nach Ende des Produktions- oder Importzeitraums entwertet, so verliert er seine Gültigkeit. <u>Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktions- oder Importzeitraum entweder der Monat Januar, Februar, März oder April oder das ganze erste Quartal ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende Mai des Folgejahres.</u></p>	<p>Abs. 1: Es braucht eine Verlängerung der Gültigkeit von 12 auf 18 Monate. 12 Monate sind in der Praxis zu knapp. Gas ist bekanntlich nicht etwas, das innerhalb eines Monats zum Zeitpunkt x geliefert wird. Es fließt stetig. Die Menge wird erst nachträglich mittels Vergleich der Zählerstände zu zwei Zeitpunkten ermittelt. Die Periodizität wird durch den Ableserhythmus bestimmt. Je nach Bezugsmenge und</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Ein gültiger Herkunftsnachweis kann während 18 Monaten nach Ende des Produktions- oder Importzeitraums als Nachweis für die Nutzung von Brenn- und Treibstoffen eingesetzt werden.</p>	<p>2 Ein gültiger Herkunftsnachweis kann während 18 Monaten <u>24 Monaten</u> nach Ende des Produktions- oder Importzeitraums als Nachweis für die Nutzung von Brenn- und Treibstoffen eingesetzt werden.</p>	<p>Versorger kann dieser Rhythmus monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Eine Entwertung innerhalb eines Jahres kann daher je nach dem zu kurz sein. Zudem besteht aufgrund der saisonalen Schwankungen des Verbrauchs ein gewisser Bedarf nach Lagerbestand von Zertifikaten. Ein Sicherheitspuffer wird daher in der Beschaffung angestrebt.</p> <p>Analog zu Art.1 Abs.4 HKSIV sollte die Gültigkeitsdauer der HKN angepasst werden, um somit eine Konsistenz mit den Strom-HKN herbeizuführen und eine Gaskennzeichnung zu ermöglichen.</p> <p>Abs. 2: Die Formulierung der Gültigkeitsdauern schafft Verwirrung – eine Streichung des Wortes «gültig» räumt die Verwirrung aus. Die Gültigkeit sollte auf 18 + 6 Monate verlängert werden, analog Antrag auf Verlängerung unter Abs 1.</p>
	<p>Art. 3 Pflichten der Eigentümer von Herkunftsnachweisen</p> <p>1 Wer Brenn- oder Treibstoffe verkauft, muss die zugehörigen Herkunftsnachweise auf das Konto der Abnehmer übertragen, sofern die Herkunftsnachweise nicht entwertet werden müssen.</p> <p>2 Werden Gemische aus biogenen und nicht biogenen Brenn- und Treibstoffen verkauft, gilt die Pflicht nach Absatz 1 im Umfang des biogenen Anteils des Gemischs.</p> <p>3 Wer Herkunftsnachweise entwertet, muss Folgendes erfassen:</p> <p>a. bei Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a EnV: den Gebäudeidentifikator nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017 des belieferten Endverbrauchers und die belieferte Endverbrauchergruppe;</p>	<p>a. bei Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a EnV: den Gebäudeidentifikator nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017 des belieferten Endverbrauchers und die belieferte Endverbrauchergruppe;</p>	<p>Allgemeiner Hinweis zu Art. 3: Hier ist eine Harmonisierung mit EU-Standards, insbesondere mit der ISCC EU 203 <i>Traceability and Chain of Custody</i> anzustreben.</p> <p>Abs. 3 Bst. a: Eine derartige Erfassung eines jeden einzelnen Kunden, deren Anzahl pro Energieversorgungsunternehmen schnell in die Tausende gehen, wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden und sehr fehleranfällig. Dies insbesondere, weil die Situationen bei den einzelnen Objekten stark variieren: ein Zähler für einen Kunden in einem Objekt, ein Zähler für mehrere Kunden in ei-</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>b. bei Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe e EnV: einen Beleg für die physische Lieferung.</p>		<p>nem Objekt, mehrere Zähler für mehrere Kunden in einem Objekt etc. Wir schlagen deshalb vor, die Kunden für jedes Energieversorgungsunternehmen zusammenzufassen und als Gruppe zu erfassen. Zudem reicht die bestehende Praxis für den Nachweis bereits.</p>
	<p>2. Abschnitt: Meldung von Produktionsanlagen</p>		
	<p>Art. 4 Meldepflicht für inländische Produktionsanlagen</p> <p>1 Die Produzenten von Brenn- und Treibstoffen müssen der Vollzugsstelle inländische Produktionsanlagen mit den Angaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f und h–j melden.</p> <p>2 Bei Anlagen zur Produktion von biogenen Brennstoffen oder von Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verwendet wird, müssen die Angaben nach Absatz 1 von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden.</p> <p>3 Bei Anlagen zur Produktion von biogenen Treibstoffen müssen die Produzenten zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die Bewilligung als Herstellungsbetrieb und die Gewährung einer Steuererleichterung (Art. 19b der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996) erfassen.</p> <p>4 Jede Änderung der Daten muss der Vollzugsstelle unverzüglich gemeldet werden.</p>		
	<p>Art. 5 Meldepflicht für ausländische Produktionsanlagen</p> <p>1 Die Importeure müssen der Vollzugsstelle Folgendes melden:</p> <p>a. die ausländischen Produktionsanlagen mit den Angaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f und h–j.;</p> <p>b. falls vorhanden: die Gewährung einer Steuererleichterung für biogene Treibstoffe.</p>	<p>1 Die Importeure müssen der Vollzugsstelle <u>bei nicht massenbilanzierten Brenn- und Treibstoffen</u> Folgendes melden:</p>	<p>Abs. 1: Klarstellende Formulierung im Hinblick auf Art 4b Abs. 3 EnV.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Wurde keine Steuererleichterung gewährt, so muss der Importeur die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigen lassen.</p> <p>3 Jede Änderung der Daten muss der Vollzugsstelle unverzüglich gemeldet werden.</p>		
	<p>3. Abschnitt: Erfassung und Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten</p>		
	<p>Art. 6 Pflicht zur Erfassung und Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten</p> <p>1 Der Produzent von Brenn- oder Treibstoffen muss die Angaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, e und g (Produktionsdaten) erfassen bis:</p> <p>a. zum 6. des Folgemonats: bei monatlicher Erfassung;</p> <p>b. Ende Februar des Folgejahrs: bei jährlicher Erfassung</p> <p>2 Wird in der Schweiz produziertes Gas ins Netz eingespeist, so muss die Menge am Einspeisepunkt erfasst werden.</p> <p>3 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit meldet der Vollzugsstelle bis Ende des Folgemonats die Import- und Exportdaten.</p> <p>4 Importeure von massenbilanzierten Treib- oder Brennstoffen nach Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen die Begleitdokumentation des Massenbilanzsystems erfassen.</p>	<p>a. zum 10. des Folgemonats 6. des Folgemonats <u>10. des Folgemonats</u> <u>oder</u> <u>quartalsweiser</u> Erfassung;</p>	<p>Abs. 1 Bst. a: Aufgrund von Wochenenden und Feiertagen kann eine Erfassung bis zum 6. des Folgemonats nicht in jedem Fall gewährleistet werden.</p>
	<p>Art. 7 Massgebender Produktions- und Importzeitraum</p> <p>1 Monatlich zu erfassen sind:</p> <p>a. die Brennstoffe, die nicht am Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden;</p>	<p>1 <u>Quartalsweise</u> Monatlich zu erfassen sind:</p>	<p>Abs. 1 und 3: In den meisten Fällen ist eine quartalsweise Erfassung der Daten ausreichend. Um den Aufwand zu reduzieren ist daher die monatliche Erfassung nur auf Wunsch des Produzenten / Importeurs vorzusehen (in einigen Fällen kann die monatliche Erfassung für den Handel mit dem europäischen Ausland notwendig sein).</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>b. die Treibstoffe, die nicht am Ort der Produktion zur Stromerzeugung verwendet werden;</p> <p>c. die importierten Brenn- und Treibstoffe.</p> <p>2 Jährlich zu erfassen sind:</p> <p>a. die Brennstoffe, die am Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden;</p> <p>b. die Treibstoffe, die am Ort der Produktion zur Stromerzeugung verwendet werden.</p>	<p><u>3 (neu) Abweichend zu Absatz 1 können die Produktions- und Importdaten auf Wunsch des Produzenten bzw. Importeurs auch monatlich erfasst werden.</u></p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Betrifft französische Version: Es fehlt ein Wort «Art. 7 al. 1 let. b les carburants, sauf ceux qui sont utilisés sur leur lieu de production pour fournir de l'électricité; »</p>
	<p>Art. 8 Meldung zu statistischen Zwecken</p> <p>1 Produzenten, die das von ihnen produzierte Biogas nicht vollumfänglich ins Gasnetz einspeisen oder nicht vollumfänglich an einer Tankstelle verkaufen, müssen der Vollzugsstelle zu statistischen Zwecken die Brennstoffleistung sowie die installierte elektrische und thermische Nennleistung einschliesslich allfälliger Erweiterungen melden.</p> <p>2 Produzenten von Biogas, die über einen Wärmezähler verfügen, müssen der Vollzugsstelle jährlich Folgendes melden:</p> <p>a. die gesamte produzierte Wärme in kWh aus dem am Standort der Anlage hergestellten Biogas;</p> <p>b. an Dritte verkaufte Wärme in kWh, einschliesslich die Angabe der belieferten Endverbrauchergruppe.</p> <p>3 Handelt es sich bei den Energieträgern, die zur Produktion des Brenn- oder Treibstoffs eingesetzt wurden, um Primärenergieträger oder fossile Energieträger, so müssen die Produzenten der Vollzugsstelle die Mengen der zur Produktion eingesetzten Energieträger melden.</p>		
	<p>4. Abschnitt: Übertragung von ausländischen Herkunftsnachweisen für Biogas und anderen ausländischen Biogaszertifikaten</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 9</p> <p>1 Ein ausländischer Herkunftsnachweis für Biogas oder ein anderes ausländisches Biogaszertifikat kann in der Datenbank nach Artikel 11 Absatz 1 erfasst werden, wenn:</p> <p>a. nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt wird; und</p> <p>b. das ausländische Biogaszertifikat von einem nationalen Register ausgegeben wurde, über das «European Renewable Gas Registry» gehandelt wurde oder auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard der «Association of Issuing Bodies» beruht.</p> <p>2 Das BFE bezeichnet die Belege für den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a.</p>	<p>a. nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt wird <u>oder nach dem Gütesiegel «Naturemade Star» zertifiziert ist</u>; und</p>	<p>Abs. 1 Bst. a: Auch das Label «naturemade star» ist auf die BFE Positivliste der Zertifizierungssysteme aufzunehmen. Aus historischen Gründen sind viele Anlagen im Ausland, die ihr Biogas über langfristige Verträge in die Schweiz liefern, nach dem Label «naturemade star» zertifiziert.</p>
	<p>5. Abschnitt: Aufgaben der Vollzugstelle</p>		
	<p>Art. 10 Kontrolle und Überwachung</p> <p>1 Die Vollzugsstelle plausibilisiert regelmässig:</p> <p>a. bei biogenen Brennstoffen und bei Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verkauft wird: die Daten der registrierten Anlagen sowie die Import- und Produktionsdaten;</p> <p>b. bei in der Schweiz produzierten biogenen Brennstoffen: die Produktionsdaten.</p> <p>2 Sie kann zu diesem Zweck Kontrollen vor Ort durchführen und eine Erneuerung der Beglaubigung verlangen.</p> <p>3 Sind die Daten nach Absatz 1 nicht korrekt erfasst, so kann die Vollzugsstelle die Berichtigung verlangen. Werden die Daten nicht berichtigt, so stellt die Vollzugsstelle den Herkunftsnachweis nicht aus oder löscht bereits ausgestellte Herkunftsnachweise.</p> <p>4 Sie überwacht die Weitergabe der von ihr erfassten Herkunftsnachweise in der Schweiz sowie den Export und Import von Herkunftsnachweisen.</p>	<p>a. bei biogenen Brennstoffen und bei Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verkauft wird: die Daten der registrierten Anlagen sowie die Import- und Produktionsdaten, <u>soweit es sich nicht um massenbilanzierte Brennstoffe handelt</u>;</p>	<p>Abs. 1 Bst. a: Klarstellende Formulierung im Hinblick auf Art 4b Abs. 3 EnV.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 11 Weitere Aufgaben</p> <p>1 Die Vollzugsstelle betreibt für die Registrierung der Anlagen sowie für die Erfassung, die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und die Entwertung der Herkunftsnachweise eine Datenbank.</p> <p>2 Sie stellt auf Verlangen eine überprüfbare Bestätigung für die in der Datenbank getätigten Transaktionen in schriftlicher oder elektronischer Form aus.</p> <p>3 Sie stellt sicher, dass für die mit einem bestimmten Herkunftsnachweis bescheinigte Menge Brenn- oder Treibstoff keine weiteren Herkunftsnachweise ausgestellt werden.</p> <p>4 Sie erhebt für die Registrierung der Anlagen sowie für die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben nach diesem Abschnitt Gebühren.</p> <p>5 Sie stellt dem BFE alle zur Aufsicht notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.</p> <p>6 Sie vertritt die Schweiz in der «Association of Issuing Bodies» und in weiteren internationalen Gremien.</p>		
	<p>6. Abschnitt: Inkrafttreten</p>		
	<p>Art. 12</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>		